

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 312/07 B

L 13 R 4137/04 (Bayerisches LSG)
S 14 RA 791/03 (SG Nürnberg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.4.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für den Zeitraum vom 1.8.2000 bis zum 6.10.2002 verneint. Das Anerkenntnisschreiben der Beklagten vom 7.5.2002 könne nur als ein Zugeständnis des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit dem Grunde nach verstanden werden. Die Beklagte habe im Ausführungsbescheid vom 8.7.2002 zutreffend die Bestimmungen über die Hinzuverdienstgrenzen angewandt. Der Klägerin sei Arbeitslosengeld nicht nur vorläufig bis zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit geleistet worden. Die Berücksichtigung des der Sozialleistung zu Grunde liegenden monatlichen Arbeitsentgelts führe dazu, dass - mit Ausnahme des Monats September 2001 - eine Rentenzahlung nicht erfolge.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hält es zum einen für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Arbeitslosengeldbezug im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen angerechnet werden müsse. Zum anderen habe der Rechtsstreit eine grundsätzliche Bedeutung dahingehend, "dass für den Fall, dass das Gericht von einer prinzipiellen Möglichkeit der Anrechnung in diesem Fall ausgeht, die weitere - zugunsten der Klägerin zu entscheidende - Frage besteht, ob im Falle eines seitens der



Verwaltung fälschlicherweise und rechtswidrigerweise unterlassenen Anrechnungsverfahrens, auf das die Klägerin keinen Einfluss hat, seitens der Beklagten dann in der Konsequenz und im Ergebnis die Nicht-Durchführung des Überleitungsverfahrens entgegengehalten werden kann."

- 6 Mit diesen Fragestellungen allein ist indes die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen fehlt es bereits an der Bezeichnung der heranzuziehenden Rechtsnormen, anhand deren die grundsätzliche Bedeutung geprüft werden könnte. Zudem ergibt sich bei der ersten Frage aus dem Zusammenhang und bei der zweiten Frage direkt aus deren Formulierung, dass diese Fragen allein auf die Rechtsanwendung im Einzelfall der Klägerin zielen. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der vermeintlichen Rechtsfragen.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin behauptet schon nicht, dass es einschlägige Rechtsprechung zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nicht gebe.
- 8 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ordnungsgemäß dargelegt.
- 9 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung nicht.



- 10 Die Klägerin macht geltend, sie habe insbesondere im sozialgerichtlichen Verfahren unter Beweis gestellt durch Einvernehmung der behandelnden Ärzte und Einholung eines Sachverständigengutachtens, dass sie tatsächlich vollumfänglich arbeitsunfähig gewesen sei. Das Verfahren sei auch deswegen mangelhaft, weil die in das Verfahren eingeführten Beweismittel und ihr Sachvortrag bei der Entscheidung komplett ausgeblendet worden seien. Dem Beweisantrag auf Feststellung der Arbeitsunfähigkeit habe stattgegeben werden müssen. Schließlich habe das Berufungsgericht den Beweisantrag nicht berücksichtigt, die Sachbearbeiterin der Agentur für Arbeit als Zeugin zu vernehmen.
- 11 Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargelegt. Der Beschwerdebegründung lässt sich weder ein ohne Weiteres auffindbarer prozessordnungsgemäßer Beweisantrag iS von § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 373, 403 Zivilprozessordnung entnehmen noch, dass ein etwa gestellter ordnungsgemäßer Beweisantrag bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben sei.
- 12 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiter verfolgt wurde.
- 13 Aus dem Beschwerdevorbringen wird noch nicht einmal deutlich, ob die Klägerin alle von ihr angeführten Beweisanträge auch im Berufungsverfahren oder nur im erstinstanzlichen Verfahren gestellt hatte, wie sie dieses jedenfalls für den Antrag auf Einvernehmung der behandelnden Ärzte und Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Arbeitsunfähigkeit selbst angibt. Jedenfalls lässt sich ihrem Vorbringen nicht entnehmen, dass sie die genannten Beweisanträge bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten habe.
- 14 Im Wesentlichen rügt die Klägerin mit ihrem Beschwerdevorbringen die Beweiswürdigung durch das LSG und greift damit die Richtigkeit des angefochtenen Urteils an. Hierauf kann aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 15 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)